Anlage 3 Ab am 01.08.18
Om

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Amt 50

25.07.2018

An die
CDU-Kreistagsfraktion
GRÜNE-Kreistagsfraktion

nachrichtlich
SPD-Kreistagsfraktion
FDP-Kreistagsfraktion
DIE LINKE-Kreistagsfraktion
AfD-Kreistagsfraktion
Gruppe im Kreistag FUW/Piraten
sowie die Einzelabgeordneten im Kreistag

Umsetzung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)
hier: Ihre Anfrage vom 04.06.2018

Sehr geehrter Damen und Herren,

ab dem 01.08.2018 ist von Einrichtungen der Altenpflege und der Eingliederungshilfe (EGH), die vor dem 16.10.2014 bereits [1] bestanden haben, zwingend der gesetzlich festgelegte Anteil von mindestens 80 % Einzelzimmern vorzuhalten. Zudem müssen Sanitärräume in ausreichender Zahl in Form von Einzel- und Tandembädern vorhanden sein; der Zugang zu den Sanitärräumen soll unmittelbar von den Einzel- bzw. Doppelzimmern möglich sein.
Damit endet die vom Landesgesetzgeber erstmals im Landespflegegesetz NRW ab 01.08.2003 gesetzte 15-jährige Frist, innerhalb derer Einrichtungen gehalten waren, sich an die geänderten Anforderungen hinsichtlich der Wohnqualität anzupassen. Der Gesetzgeber hat an dieser qualitativen und zeitlichen Vorgabe mit dem Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz vom 18.11 2008) sowie mit der zum 16.10.2014 in Kraft getretenen Neufassung des Wohn- und Teilhabegesetzes –WTG NRW- festgehalten. Den Trägern von Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen war aufgrund dieser frühzeitigen Fristsetzung die gesetzliche Forderung hinreichend bekannt und es war ausreichende Zeit gegeben, um ggfs. durch bauliche Anpassungen die Gesetzesanforderungen fristgerecht umzusetzen.

Dennoch wird eine nicht unerhebliche Zahl an Einrichtungen diese Anforderungen zum 01.08.2018 tatsächlich nicht erfüllen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes –MAGS NRW- als oberste Aufsichtsbehörde hat die örtlichen WTG-Behörden mit Erlass vom 20.04.2018 angewiesen, die zur Umsetzung des Gesetzes erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

---

[1] Inkrafttreten des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW zum 16.10.2014, Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung

Ordnungsbehördlich bedeutet dies, dass durch die WTG-Behörde eine Belegungssperre für frei werdende Plätze anzuordnen ist, um die Einzelzimmerquote und/oder Badsituation durch eine reduzierte Zahl an Bewohnerinnen und Bewohnern zu erreichen.
Gegenüber Altenpflegeeinrichtungen ist eine Anordnung dann nicht zu treffen, wenn dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung mit dem Ziel einer Fristverlängerung um weitere 5 Jahre entsprochen wird; dieser Antrag setzt allerdings voraus, dass gleichzeitig auf die Inanspruchnahme von Pflegewohngeld verzichtet wird. Die den Einrichtungen durch Erlass des MAGS NRW eingeräumte weitere Option, überzählige Doppelzimmer in nur noch für die Kurzzeitpflege nutzbare Plätze umzuwandeln, ist im Rhein-Sieg-Kreis von keinem Träger genutzt worden.

Um einen Überblick zu erhalten, wie sich der Umsetzungsstand darstellt und welche Auswirkungen sich durch die ggf. zu treffenden ordnungsbehördlichen Maßnahmen auf die Versorgungssituation ab 01.08.2018 ergeben werden, war gegenüber dem MAGS NRW bis zum 15.07.2018 zu berichten.
Zum Zeitpunkt der Meldung (Stand 13.07.2018) stellte sich die Situation im Rhein-Sieg-Kreis wie folgt dar (Einzelheiten siehe Anlage):

- 15 Altenpflegeeinrichtungen haben einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gestellt; allen Anträgen ist entsprochen worden.
- Gegenüber 23 Einrichtungen muss eine Anordnung erlassen werden, weil diese weder baulich angepasst sind noch durch einen in den Vormonaten eigenständig vorgenommenen Abbau von Plätzen die Anforderungen erfüllen.
- Der Rhein-Sieg-Kreis muss dauerhaft den Abbau von insgesamt 345 Plätzen hinnehmen, davon 296 Plätze in Pflegeheimen, 15 Plätze in EGH-Einrichtungen und 34 Plätze in einer kombinierten Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtung (Aufteilung auf Pflegeplätze bzw. Plätze der Eingliederungshilfe noch unklar). Der Abbau der Plätze in den Einrichtungen, gegenüber denen eine Wiederbelegungssperre angeordnet werden muss, erfolgt sukzessive; die in den Einrichtungen lebenden Bewohner und Bewohnerinnen werden nicht zum Umzug aufgefordert.
- Zwei EGH-Einrichtungen (ein Träger) haben den Betrieb eingestellt (20 Plätze).

Es wird darauf hingewiesen, dass sich durch die laufende Erörterung mit einzelnen Einrichtungen nach dem Zeitpunkt der Meldung quasi täglich Änderungen der Zahlen ergeben haben und auch noch ergeben werden.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass durch den Neubau von Einrichtungen in 2018 und den Folgejahren wieder eine Zunahme von Plätzen zu verzeichnen sein wird. Auch laufende Umbaumaßnahmen in bestehenden Einrichtungen führen nach Abschluss teilweise zu einer Erhöhung der Platzzahl.

Der Verwaltung liegen derzeit keine Informationen über akute Versorgungsengpässe vor. Daten zur Entwicklung der Belegung in den Einrichtungen sind von der WTG-Behörde nicht zu erheben und können daher nicht zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Landrat)

50.2 **Anlage** zur Antwort auf die Anfrage vom 04.06.2018 wegen Umsetzung des APG NRW

Übersicht zum Stichtag 13.07.2018

Stadt/ Gemeinde	Anzahl Pflege-einrich-tungen	davon WTG erfüllt[1]	davon Ausnah-mean-trag	Anord-nung erforder-lich	wegfal-lende Plätze	Anzahl EGH-Einrich-tungen	davon WTG erfüllt[1]	davon Aufgabe Betrieb	Anord-nung erforder-lich	wegfal-lende Plätze
Alfter	1			1	2	1	1			
Bad Honnef	8	5	1	2	26	2	2			
Bornheim	6	4	1	1	1	5	5			
Eitorf	6	1	4	1	34 (Pflege/ EGH)	6	4		1[2]	14
Hennef	6 *(5)*[3]	2	1	2	53	2	2			
Königswinter	4	4				2	2			
Lohmar	4	2	2			1	1			
Meckenheim	3	3				1	1			
Much	2	1		1	21	4	3		1	keine, derzeit reduziert
Neunkirchen-Seelscheid	1	1				3	3			
Niederkassel	3	3				4	4			
Rheinbach	3	1		2	15	1	1			
Ruppichteroth	2		1	1	20					
Sankt Augustin	4	2	1	1	1	4	4			
Siegburg	5	2		3	47	10	8	2		20
Swisttal	2	1		1	8	3	3			
Troisdorf	7	5		2	66	3	2		1	1
Wachtberg	1	1				1	1			
Windeck	8	2	4	2	36					
gesamt	**76** *(75)*[3]	**40**	**15**	**20**	**296**	**53**	**47**	**2**	**3**[2]	**35**

[1] z.B. durch bauliche Anpassung oder eigenständigen Platzabbau
[2] kombinierte Pflege/EGH-Einrichtung bei Pflegeinrichtungen aufgeführt
[3] Aufgabe Apallikerbereich; Zimmer werden in die Pflegeeinrichtung überführt

CDU-Kreistagsfraktion Rhein-Sieg

GRÜNE IM KREISTAG RHEIN-SIEG

DIE GRÜNEN

KREISTAGSBÜRO
EINGANG
04. Juni 2018
FCG/0003/18

An den
Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Herrn Sebastian Schuster
Kreishaus

53721 Siegburg

04.06.2018

nachrichtlich:

Fraktionen/Gruppen

Anfrage gem. § 12 GeschO

Umsetzung des Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)

Sehr geehrter Herr Landrat,

das Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW) vom 2. Oktober 2014 hat seine letzte Änderung am 30. März 2018 erhalten.

Hier heißt es in § 1 (Fn 2) Ziele:

(1) *Ziel dieses Gesetzes ist die Sicherstellung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Unterstützungsstruktur für ältere Menschen und pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehörige durch die Förderung der Entstehung, Entwicklung und Qualität von Dienstleistungen, Beratungsangeboten, Pflegeeinrichtungen und alternativen Wohnformen.*

Das Gesetz ist gekoppelt mit dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) vom 02. Oktober 2014 und der Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung - WTG DVO).

Rund 550 Pflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen müssen zum 1. August 2018 mit einem Belegungsstopp rechnen, weil sie die gesetzliche Einzelzimmerquote nicht erfüllen. Das teilte das NRW-Gesundheitsministerium auf Presse-Anfrage mit.

Geschäftsstellen: Kaiser-Wilhelm-Platz 1 -Kreishaus- 53721 Siegburg
eMail: cdu@rhein-sieg-kreis.de
Internet: www.cdu-fraktion-rhein-sieg.de
Tel. 02241/69777 Fax 02241/64225

eMail: info@gruene-rhein-sieg.de
Internet: www.gruene-fraktion-rhein-sieg.de
Tel. 02241/50737 Fax 02241/53642

Anfrage:

Die Verwaltung wird gebeten, über den aktuellen Sachstand vor dem 01. August 2018 und die ersten Erkenntnisse der Umsetzung im Rhein-Sieg-Kreis zu berichten. Hierbei sollten insbesondere auch die Belegungsentwicklungen dargestellt werden und ob es zu Versorgungsengpässen kommt.

gez.
Dr. Torsten Bieber
Marcus Kitz
Gabriele Kretschmer

Ingo Steiner
Alexandra Gauß
Gabi Deussen-Dopstadt

f.d.R. Björn Klein

Geschäftsstelle: Kaiser-Willhelm-Platz 1 -Kreishaus- 53721 Siegburg Telefon 02241/69777 Telefax 02241/64225
e-mail: cdu@rhein-sieg-kreis.de
Internet: www.cdu-fraktion-rhein-sieg.de